

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Trendelburg

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Trendelburg am 28.06.2012 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Trendelburg beschlossen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 50.000,00 im Einzelfall.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Trendelburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trendelburg, 3. Juli 2012

Der Magistrat der
Stadt Trendelburg

Erwin Baumann
1. Stadtrat



4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Trendelburg

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Trendelburg am 23.08.2012 folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Trendelburg beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Bekanntmachungen

(1)

Bei Satzungen, Verordnungen sowie anderen Gegenständen, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, erfolgt ein Hinweis im amtlichen Bekanntmachungsteil der Hess. Allgemeinen Zeitung. Die Veröffentlichung des vollen Wortlautes erfolgt auf der städtischen Homepage unter der Adresse www.trendelburg.de und wird parallel im Rathaus während der öffentlichen Sprechzeiten in Papierform ausgelegt. Es besteht die Möglichkeit, gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Trendelburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trendelburg, den 27.08.2012

Der Magistrat der
Stadt Trendelburg

Georg Bachmann
Bürgermeister

